

Anlagereglement

für die Vermögensverwaltung

Version 2008 / 05. 12. 2007

1. Zweck des Anlagereglements

- 1.1. Dieses Reglement ordnet im Sinne von verbindlichen Richtlinien die mittel- bis längerfristigen Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionsversicherung. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen, um zu gewährleisten, dass das paritätische Organ seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann. Es ist verbindlich für den Stiftungsrat, allfällige vom Stiftungsrat eingesetzte Fachgremien und für die Geschäftsstelle der Pensionsversicherung.
- 1.2. Die im Rahmen des Anlagereglements zu treffenden Erwägungen und Massnahmen werden in periodisch stattfindenden Sitzungen des Stiftungsrates verabschiedet und protokollarisch festgehalten.

2. Ziele der Anlagepolitik

- 2.1 Mit der Anlagepolitik ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der Pensionsversicherung mit einem möglichst günstigen Leistungs-/ Beitragsverhältnis finanziert werden können.
- 2.2. Die Gewährleistung der Erfüllung der Vorsorgezwecke hat im Rahmen der Anlagepolitik absolute Priorität. Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den versicherungstechnischen Gegebenheiten und Anforderungen der Vorsorgeeinrichtungen abzuleiten. Der Risikofähigkeit der Pensionsversicherung ist sorgfältig Rechnung zu tragen.
- 2.3. Die Anlagepolitik ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage und erkennbarer Entwicklungsperspektiven so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine effiziente finanzielle Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, die Auswirkungen unvorhersehbarer Ertragsrückgänge möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

3. Mittel

Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele bedient sich die Pensionsversicherung folgender Mittel:

- 3.1 Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen ertrags- und kostenoptimalen Prozess der Vermögensbewirtschaftung sicherstellen sollen.
- 3.2 Planungsinstrumente zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen.
- 3.3 Stufengerechtes Management-Informationskonzept bzw. Bewirtschaftungs- und Finanzierungsprozess.
- 3.4 Investment-Controlling und Versorgung mit führungstauglichen Informationen zur Überwachung der Auftragskonformität, zur Kontrolle der Kosten und zwecks Gewährleistung der Voraussetzungen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses.
- 3.5 Begrenzungen der einzelnen Anlagen und Gesamtbegrenzungen von Anlagegruppen.

4. Verfahren

4.1 Anlageorganisation

Im Bereich Kapitalanlagen umfasst die Führungsorganisation der Pensionsversicherung drei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Stiftungsratsausschuss
- c) Anlageausschuss

Die Pensionsversicherung ist im Anlageausschuss mit mindestens einem vom Stiftungsrat bestimmten internen oder externen Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Stiftungsratsausschusses werden vom Stiftungsrat bestimmt.

Die anlagepolitischen Zuständigkeiten und die Organisation der Vermögensverwaltung sind detailliert in einem speziellen Funktionendiagramm (Anhang I) so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass der Stiftungsrat seine Aufgaben als Führungsorgan vollumfänglich und die Interessen der Pensionsversicherung ungeteilt wahrnehmen kann.

Das Funktionendiagramm hat den Anforderungen eines zielorientierten, effizienten Finanz-Managements der Pensionsversicherung angemessen Rechnung zu tragen.

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen selbstverständlich einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Parallelanlagen, Front Running sowie die Entgegennahme jeglicher Form von Retrozessionen, Kickbacks oder Ähnlichem sind verboten.

4.2 Anlageuniversum

4.2.1 Forderungen

4.2.1.1 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind grundsätzlich in Schweizer Franken auf Kontokorrentkonti, über Festgelder bzw. Treuhandanlagen und in Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter 12 Monaten anzulegen. Im Rahmen der Bewirtschaftung von Fremdwährungsanlagen können liquide Mittel in Fremdwährungen gehalten werden.

Der Schuldnerkreis ist – nebst in- oder ausländischen Obligationenschuldern mit hoher Schuldnerqualität (Rating mindestens „A“) – auf liechtensteinische und schweizerische Banken sowie Banken in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt.

4.2.1.2 Obligationen

Im Rahmen der Anlagekategorie „Obligationen“ kann grundsätzlich in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner sowie in Fremdwährungs-Obligationen mit festen Laufzeiten investiert werden. Der Erwerb derartiger Anlagen kann sowohl direkt aus Emission als auch über den Börsenhandel erfolgen.

Als Schuldner kommen die öffentliche Hand und supranationale Institutionen (z.B. Weltbank), wie auch Banken bzw. Finanzgesellschaften, Industriegesellschaften und Ähnliche in Frage. Die Bonität muss Investment Grade sein, d.h. Rating „AAA“ bis „BBB“ von Standard & Poors bzw. „Aaa“ bis „Baa“ von Moody's. Das Minimum-Rating „BBB“ ist während der gesamten Laufzeit einzuhalten. Bei Verlust des Minimum-Ratings ist ein Titel innerhalb von 2 Monaten zu verkaufen.

Bei den Fremdwährungs-Obligationen sind grundsätzlich alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind. Währungsabsicherungen sind zulässig.

Das Obligationenportefeuille kann sowohl passiv (buy and hold bzw. indexorientiert), als auch aktiv bewirtschaftet werden. In diesem Fall sind die Regeln eines sachgerechten Duration- und Rendite-Managements mit aller Sorgfalt anzuwenden. Als Anlage-medium kommen nebst Direktanlagen auch Anlagefonds in Frage.

4.2.1.3 Wandel- und Optionsanleihen

Diese Anlagekategorie kann auf fremde Währungen und auf Schweizer Franken lautende Wandel- und Optionsanleihen privater in- und ausländischer Schuldner umfassen.

Die Bewirtschaftung der Wandel- und Optionsanleihen hat im Rahmen von Direkt- oder Kollektivanlagen durch sorgfältig ausgewählte Assetmanager, die auf diese Anlagekategorie spezialisiert sind, zu erfolgen. In Erweiterung von Art. 20 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge wird für mindestens 50 Prozent der Anlagen ein fortwährendes Rating von „BBB“ verlangt. Der Rest muss beim Kauf ein Rating von mindestens „BB“ aufweisen. Bei Verlust des Ratings „BB“ kann ein Rating von „B“ hingenommen werden. Bei Verlust dieses Ratings ist ein Titel innerhalb von 2 Monaten zu verkaufen.

4.2.1.4 Externe Darlehen

Es dürfen Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 8 Jahren zu marktkonformen Bedingungen an die öffentliche Hand, öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Bei Darlehen an gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität sind entsprechende Grundpfandsicherheiten zu leisten.

Die Vergabe von Darlehen und nicht wertpapiermässig verurkundeten Schuldanerkennungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates.

Darlehen an Destinatäre können gewährt werden, soweit sie zur Finanzierung ausstehender Eintrittsgelder im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal benötigt werden.

Darlehen an Destinatäre können weiter gewährt werden, wenn diese unverschuldet in eine ausserordentliche finanzielle Notsituation geraten sind. Das Darlehen kann maximal CHF 50'000 betragen und ist mit 4% p.a. zu verzinsen. Bei teilzeitbeschäftigten Destinatären reduziert sich der Maximalbetrag entsprechend. Das Darlehen muss in längstens 5 Jahren abgezahlt sein, wobei die Rückzahlung mindestens 20 % pro Jahr betragen muss. Die Darlehensgewährung ist vom Stiftungsratsausschuss zu beschliessen. Zwingende Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist ein vom Destinatär vorzulegender Finanzierungsplan über die Vertragslaufzeit. Der Darlehensempfänger hat der Pensionsversicherung zur Beurteilung des Finanzierungsplanes alle dafür notwendigen Angaben über die privaten Vermögens-, Einkommens- und Verpflichtungsverhältnisse offen zu legen. Destinatäre als Darlehensnehmer müssen sich vertraglich verpflichten, im Falle von Verzug oder Nichtleistung der vereinbarten Rückzahlungen der Pensionsversicherung entsprechend einer zu vereinbarenden neuen Rückzahlungsfrist Lohnbestandteile zu zedieren.

4.2.2 Hypotheken

Sofern das Vermögen in Hypotheken angelegt wird, hat dies ausschliesslich über kollektive Anlagen in Hypotheken-Fonds zu erfolgen.

4.2.3 Aktien

Die Anlagekategorie „Aktien“ kann börsenkotierte Liechtensteinische bzw. Schweizer Aktien und Aktien ausländischer Gesellschaften, die an einer regulierten Börse kotiert sind, umfassen. Als Anlagemedium kommen nebst Direktanlagen auch Anlagefonds in Frage.

Bei den Aktien Ausland sind grundsätzlich alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind. Währungsabsicherungen sind zulässig.

Aktienportfolios können indexiert bzw. indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden und sich sowohl aus Aktien grosskapitalisierter Gesellschaften als auch aus Aktien mittlerer und kleinerer Gesellschaften zusammensetzen. Es ist aber konsequent darauf zu achten, dass alle Aktienanlagen börsenkotiert und hinreichend handelbar sind.

Bezüglich des Bewirtschaftungsstils sollten grundsätzlich mindestens 60% der Aktienanlagen indexnah erfolgen, während bis zu maximal 40% der Aktienanlagen aktiv bewirtschaftet werden dürfen. Branchen-, themen- oder länderorientierte Anlagen sind aus Diversifikationsüberlegungen grundsätzlich zugelassen.

Anlagen in Beteiligungsgesellschaften sind grundsätzlich nicht vorgesehen und müssen vom Stiftungsrat bewilligt werden.

4.2.4 Liegenschaften

Nicht gepoolte direkte Immobilienanlagen in liechtensteinischen Wohn- und Geschäftshäusern, Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht sowie in liechtenteinischem Bauland sind zugelassen. Die Mietzinsen sind marktkonform festzulegen.

Gepoolte Immobilienanlagen sind via in- oder ausländischer Anlagefonds oder Beteiligungsgesellschaften zu tätigen. Im Rahmen eines Vermögenspools sind Direktanlagen in Immobilien ausgeschlossen.

4.2.5 Derivate

Derivate können zu Absicherungszwecken und zwecks Ertragssteigerung sowie zur synthetischen Portfeuillegestaltung eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures und Optionen sowie Swaps in Frage.

Für Derivate Finanzinstrumente sind die folgenden Regeln einzuhalten:

- a) Es dürfen nur derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, die von den Basisanlagen abgeleitet sind.
- b) Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.
- c) Sämtliche Verpflichtungen, die sich für den Fonds aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.
- d) Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.
- e) Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für den Fonds aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.
- f) Im Quartals- und Jahresbericht der Buchführungsstelle müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden. Die Risiken sowie die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der Bestimmungen sind umfassend und gesamthaft auszuweisen.

4.2.6 Nicht traditionelle Anlagen

Investitionen in nicht traditionelle Anlagen so genannte ‚Nontraditional Assets‘ wie Private Equity oder Hedge Funds sind zulässig, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind. Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Pensionsversicherung beinhalten.

Bevorzugte Anlageformen sind Kollektivanlagen sowie Fund of Funds-Beteiligungen. Nebst standardisierten Produkten kommen auch massgeschneiderte Lösungen, so genannte strukturierte Produkte (wie z. B. Zertifikate, Notes), in Frage. Dabei ist der Bonität der Gegenpartei angemessen Rechnung zu tragen.

Werden zur Ertragsoptimierung oder Absicherung strukturierte Produkte eingesetzt, so gelten diese als nicht traditionelle Anlagen und sind im Anhang zur Jahresrechnung unter Hinweis auf bestehende Chancen und Risiken zu kommentieren.

4.2.7 Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie legt der Stiftungsratausschuss einen transparenten Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) fest. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein für die Pensionsversicherung spezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven", so genannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

4.2.8 Kollektive Anlagen

Anteilsscheine von Anlagefonds nach liechtensteinischem oder ausländischem Recht und ähnliche indirekte bzw. Kollektivanlagen dürfen zur Verfolgung klar definierter Ziele erworben und gehalten werden, wie z. B. bessere Diversifikation als bei Direktanlagen sowie Reduktion von Bewirtschaftungskosten, Steuern und Abgaben.

Das durch eine Kollektivanlage abgedeckte Anlagesegment muss eindeutig definiert sein. Fondsgesellschaften müssen öffentlich Rechnung ablegen, eine transparente und kontrollierbare Anlagepolitik verfolgen sowie ein genügendes Risikomanagement anwenden. Kollektivanlagen müssen über eine marktübliche Liquidität, eine transparente Preisbildung und eine transparente Gebührenstruktur verfügen.

Auf Kollektivanlagen im Bereiche der nicht traditionellen Anlagen gemäss Ziff. 4.2.6. sind die vorstehenden Auflagen nicht anwendbar.

4.3 Anlage-Begrenzungen

4.3.1 Einzelne Anlagen

Für die Anlagen gelten folgende Einzel-Begrenzungen:

- a) 100% : für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein, der Schweiz oder in Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wobei Forderungen gegen das Land Liechtenstein oder solche mit Staatsgarantie gegen die Liechtensteinische Landesbank AG auf 50%, solche ohne Staatsgarantie gegen die Liechtensteinische Landesbank AG auf 30%, Forderungen gegen die übrigen liechtensteinischen Banken auf je 10% und gegen die übrigen Schuldner auf je 5% beschränkt sind;
- b) 75% : für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in Drittstaaten, je Schuldner aber höchstens 3%;
- c) 50% : für Aktien, ähnliche Wertschriften sowie andere Beteiligungen an Gesellschaften, je Gesellschaft aber höchstens 3%;
- d) 50% : für Liegenschaften und Immobilienfonds;
- e) 15% : für nicht traditionelle Anlagen;
- f) 40% : für Grundpfand

4.3.2 Gesamtbegrenzungen

Für die Anlage des Vermögens gelten darüber hinaus die folgenden Gesamtbegrenzungen:

- a) 100% : für Bargeld und Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten;
- b) 70% : für Liegenschaften, Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen;
- c) 50% : für Fremdwährungen (nicht abgesichert);
- d) 50% : für Anlagen in Fremdwährungen gemäss Ziff. 4.3.1 Bst. a und b
- e) 30% : für Anlagen in Fremdwährungen gemäss Ziff. 4.3.1 Bst. c und e

Tangiert eine Anlage mehrere Begrenzungen, so ist jede einzelne einzuhalten. Die Begrenzungen beziehen sich jeweils auf die Bilanzsumme und sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

4.3.3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Nutzung erweiterter Anlagemöglichkeiten in Analogie zu Art. 26 der Verordnung zum Gesetz über die berufliche Personalvorsorge und unter der Voraussetzung eines schlüssigen Nachweises, dass dadurch die Vorsorgesicherheit gewährleistet bleibt und mit Erwähnung im Anhang der Jahresrechnung.

4.4 Wertschriftenleihe

Wertschriften-Leihe (Securities Lending) ist auf der Basis des Principal- oder Agent-Prinzipes grundsätzlich möglich. Die Bedingungen sind im Interesse der Pensionsversicherung mandatsbezogen auszuhandeln und zu überwachen.

4.5 Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen der Pensionsversicherung sowie die Errichtung der Jahresrechnung erfolgen nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER Nr. 26:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Nominalwertforderungen | zum Marktwert |
| b) Wandel- und Optionsanleihen | zum Marktwert |
| c) Aktien und aktienähnliche Anlagen | zum Marktwert |
| d) Fonds | zum Rücknahmepreis der Anteilsrechte |
| e) Immobilien | zum Marktwert. Der Marktwert ist jährlich einer Grob-Überprüfung zu unterziehen und mindestens alle drei Jahre nach anerkannten Schätzungsmethoden zu überprüfen. Die von einem unabhängigen Experten ermittelten Verkehrswerte sind durch einen zweiten, von der Pensionsversicherung und vom ersten Experten unabhängigen Schätzer, zu überprüfen (Second Opinion). |
| f) Nichttraditionelle Anlagen | zum Marktwert |

4.6 Vermögensstruktur / Anlagestrategie

Die Vermögensstruktur richtet sich unter Beachtung der Anlagebegrenzungen in Ziffer 4.3 nach dem Anlageleitbild und den dazugehörigen Bandbreiten im Anhang 2. Sämtliche Änderungen werden dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Aus markttechnischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien im Umfang der vorgegebenen Bandbreiten variieren.

Sobald die Anteile einzelner Wertpapier-Kategorien marktbedingt die vorgegebenen Interventionspunkte durchstossen, hat der Stiftungsratsausschuss situativ geeignete Reallokationsmassnahmen zu prüfen bzw. zu ergreifen. Diese Interventionen sind mit den entsprechenden Erwägungen und Beschlüssen protokollarisch festzuhalten.

Netto-Mittelzuflüsse werden periodisch in jene Anlagekategorie(n) investiert, welche die grösste Untergewichtung aufweist(en). Besteht ein Netto-Mittelbedarf, wird er grundsätzlich aus jener Anlagekategorie getilgt, welche die grösste Übergewichtung aufweist.

Das Anlageleitbild ist periodisch auf seine Verträglichkeit mit den versicherungstechnischen Gegebenheiten bzw. Finanzierungsanforderungen der Pensionsversicherung zu überprüfen. Ferner ist der Anlageausschuss periodisch zu informieren über die mittels Vergleich des Risikopotentials des Anlageleitbildes mit den geschätzten vorhandenen Reserven feststellbare Risikofähigkeit der Pensionsversicherung.

4.7 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt. Es wird ein Sicherheitsniveau von mindestens 98½% über ein Jahr angestrebt.

4.8 Organisation der Vermögensbewirtschaftung

Die Organisation der Vermögensbewirtschaftung ist möglichst professionell, effizient und wirtschaftlich zu gestalten. An diesen Kriterien hat sich auch der Entscheid für Einzelinvestitionen oder Kollektivanlagen zu orientieren.

Im Sinne einer Vereinfachung und zwecks Nutzung von Kostenvorteilen können die Vermögen anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen, wie zum Beispiel der Arbeitslosenversicherung oder des Finanzvermögens zusammen mit der Pensionsversicherung in einem gemeinsamen Pool bewirtschaftet werden.

Es ist darauf zu achten, dass den einzelnen Berechtigten aus der gepoolten Vermögensanlage im Vergleich zu einer autonomen Vermögensbewirtschaftung keinerlei Nachteile entstehen. So ist insbesondere jederzeit ein transparenter, akkurater und revisionsmässig nachvollziehbarer Vermögensnachweis zu gewährleisten.

Die Strategie-Autonomie der einzelnen Pool-Teilnehmer ist unbedingt zu wahren.

4.9 Auswahl und Mandatierung der Vermögensverwalter

Die Auswahl der Vermögensverwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüssel-Erwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren.

Die Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge zu bewirtschaften.

4.10 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich nach den Weisungen des Stiftungsratsausschusses.

4.11 Controlling und Berichterstattung

Das Investment-Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Ausgehend vom Controlling ist periodisch die Berichterstattung gemäss kassenspezifischem Informationskonzept zu Händen der Führungsorgane (Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss und Anlageausschuss) aufzubereiten (vgl. Anhang 3). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Aufteilung der Aufgabenbereiche Vermögensbewirtschaftung, Anlageausschuss und Investment-Controlling anzustreben. Desgleichen ist auf eine funktionale Trennung von Investment-Controlling und Wirtschaftsprüfung zu achten.

5. Änderung des Anlagereglements

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 5.12.2007 genehmigt und tritt mit Datum des Regierungsbeschlusses in Kraft.

Vaduz, 12.12.2007

Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Peter Mella
Präsident

Andres Kessler
Vizepräsident

Genehmigt von der Regierung in der Sitzung vom 11.Dezember 2007 (RA 2007/3402)